

# Haus- und Benutzungsordnung

## Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach



Fassung vom: 01.03.2015  
zuletzt geändert: 01.06.2016

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen
- § 5 Sicherheit und Ordnung
- § 6 Verhalten in Notfällen
- § 7 Ahndung von Verstößen
- § 8 Ergänzende Regelungen
- § 9 Haftung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und für das gesamte Campusgelände der Dualen Hochschule Baden-Württemberg – Studienakademie Lörrach (DHBW Lörrach). Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Dualen Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Dualen Hochschule obliegenden Aufgaben störungsfrei und sicher wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der DHBW Lörrach verbindlich. Nutzer von Einrichtungen der DHBW Lörrach und alle Personen, die sich auf dem Campusgelände und in den Räumen der DHBW Lörrach aufhalten, erkennen mit dem Betreten der Gebäude und Liegenschaften diese Hausordnung als verbindlich an.

## § 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Rektor. Das Hausrecht auf der Grundlage von § 17 Abs. 10 LHG wurde mit Schreiben vom 28.04.2009 durch den Vorstandsvorsitzenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg auf den Rektor der Studienakademie übertragen.
- (2) Das Hausrecht wird vom Rektor und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte des Rektors sind folgende Hochschulmitglieder:
  - allgemein oder im Einzelfall vom Rektor beauftragte Hochschulmitglieder
  - die Prorektoren
  - Verwaltungsdirektion und Leitung Gebäudemanagement
  - für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung der Leiter oder geschäftsführende Leiter
  - Wach- und Schließdienst im Rahmen der vertraglich geregelten Tätigkeit
  - die Dekane für die Räume der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind
  - Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen
  - die Sitzungsleiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule
  - der Studierendensprecher der Studierendenvertretung (StuV) für die ausschließlich von der StuV genutzten Räume
- (4) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts vom Rektor oder von dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

## § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der DHBW Lörrach sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, **montags bis samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr** geöffnet. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten.
- (2) Abweichende Regelungen werden im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Für die Bibliotheken gelten gesonderte Öffnungszeiten.

## § 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) In den von der DHBW Lörrach genutzten Gebäuden und auf dem gesamten Campusgelände bedarf der **vorherigen Zustimmung durch das Rektorat**:
  - das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
  - das Anbringen von Plakaten und Aushängen
  - das Einstellen von Texten auf die digitalen Anzeigetafeln
  - das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem und des Sammelns von Bestellungen
  - die Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen und Wahlen
  - Live-Musik, Feiern / Partys, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
  - Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
  - Raumnutzungsänderungen
  - der Genuss von alkoholischen Getränken

- das Betreiben von privaten Elektrogeräten, ausgenommen davon sind Geräte zur Datenverarbeitung, sind darüber hinaus nur nach Bestehen der Prüfung der nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel in Betrieb zu nehmen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind **unzulässig**:
- das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrzufahrten
  - das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe
  - die Benutzung von privaten Elektrogeräten (mit Ausnahme von Laptops) in den Vorlesungsräumen, Laboren und Projekträumen
  - die Nutzung von mitgebrachten privaten Mehrfachsteckdosen
  - der Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
  - das Rauchen in öffentlichen Räumen und Verkehrsflächen
  - das Entzünden von Feuerstellen und Grillplätzen
  - das Betteln und Belästigen von Personen
  - das Mitführen von Haustieren in Hochschulgebäuden; ausgenommen davon sind Blindenhunde
  - das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
  - das Parken ohne entsprechende Parkberechtigung; Parken ohne Parkausweis und widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden zur Anzeige gebracht
  - die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards u.ä. in Hochschulgebäuden, sowie das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden
  - das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen
  - das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen
  - das Ballspielen auf der Freifläche zwischen den Neubauten und sonstige sportliche Aktivitäten in unmittelbarer Nähe (innerhalb 25 Meter) zu Gebäuden
  - das Wegwerfen von Zigaretten, Kaugummis und sonstigen Abfällen (abgesehen vom Entsorgen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter)
  - das laute Abspielen von Tonträgern

## § 5 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Rektor. Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucher der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Für den Verschluss der Vorlesungs- und Seminarräume, Dienstzimmer etc. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen der Räume.
- (3) Wird die Anordnung der Einrichtung (Tische, Stühle) aufgrund einer Veranstaltung in den Vorlesungsräumen verändert, so ist nach deren Ende der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Vor allem aus anderen Räumen entliehene Stühle bzw. Tische sind zurückzubringen und in deren ursprüngliche Formation zu stellen. Werden Einrichtungsgegenstände umgestellt, sind Sicherheitsvorschriften (z.B. in Bezug auf Brandschutz, Fluchtwege, die maximale Anzahl zugelassener Personen) unbedingt einzuhalten. Schränke und Regale dürfen grundsätzlich nicht verschoben werden.
- (4) Beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen und die Jalousien hochzufahren.
- (5) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Zentralen Verwaltung, den Sekretariaten oder dem Hausmeister zu melden.
- (6) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung, finden auf dem gesamten Campusgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich.

- (7) Es gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt auf dem gesamten Campusgelände 10 km/h. Das Befahren des Campusgeländes und der campuseigenen Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig und / oder verkehrsbehindernd geparkte Fahrzeuge haben mit einer Anzeige zu rechnen und können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. Beschädigungen an Sicherungseinrichtungen der Fahrräder, die durch das Entfernen verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadenersatzpflicht. Die Fahrräder werden für die Dauer von vier Wochen von der DHBW Lörrach aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die Fahrräder wie Fundsachen behandelt, die vier Wochen nach ihrer Ablieferung nicht abgeholt wurden.

## § 6 Verhalten in Notfällen

An den einzelnen Seminar-, Labor- und Bürotüren sind entsprechende Hinweise angebracht, wie im Notfall, Brandfall oder bei Gewaltvorfällen zu reagieren ist. In Notfällen sind unverzüglich die Zentrale Verwaltung, ein Ersthelfer oder der/die nächst erreichbare hauptberufliche Mitarbeiter/in zu verständigen. Diese rufen – je nach Art des Notfalls – Hilfe herbei oder ergreifen andere geeignete Maßnahmen.

## § 7 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Öffnungs- und Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und das zivile Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechts betrauten Person zu melden.
- (3) Das Recht zur Stellung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruchs haben alle Inhaber eines Hausrechts. Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur vom Rektor ausgesprochen werden.

## § 8 Ergänzende Regelungen

- (1) Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen (z.B. Labore, Rechnerräume) der DHBW Lörrach bestehende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten.
- (2) Für angemietete oder zur Nutzung überlassene Gebäude (z.B. Sporthallen) und Liegenschaften sind die vom Vermieter bestehenden ergänzenden Regelungen / Ordnungen zu beachten.

## § 9 Haftung

- (1) Die Haftung der DHBW Lörrach und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten der Gebäude und des Campusgeländes der DHBW Lörrach verbindlich anerkannt.
- (3) Die DHBW übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, die auf dem Campusgelände abgestellt sind sowie für Schäden oder Verlusten an Gegenständen die in den Gebäuden verwahrt werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.



Prof. Dr. Theodor Sproll  
Rektor